

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Interkulturelle Germanistik
an der Universität Bayreuth
vom 10. April 2017
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 10. September 2026**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung	3
§ 2	Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Regelstudienzeit	3
§ 3	Teilbereiche des Studiengangs	4
§ 4	Prüfungsausschuss	5
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 7	Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen	7
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer	8
§ 10	Prüfungsbestandteile	9
§ 11	Prüfungsformen	9
§ 12	Bachelorarbeit	12
§ 13	Leistungspunktsystem	14
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen	14
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	15
§ 16	Prüfungsnoten	15
§ 17	Prüfungsgesamtnote	16
§ 18	Bestehen der Bachelorprüfung	17
§ 19	Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen	17
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung	18
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	18
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	20
§ 25	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis	20
§ 26	Studienberatung	21
§ 27	Inkrafttreten	21
ANHANG		22

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat über folgende Kompetenzen verfügt:

- Kompetenz, ein Thema wissenschaftlich zu bearbeiten
- Kompetenz im Management von Kulturaustauschprozessen
- Kommunikations- und Steuerungskompetenz im Umgang mit heterogen-mehrsprachigen Akteuren
- Kompetenz im Bereich europäischer Forschungsschwerpunkte
- Kompetenz im Umgang mit internationalen Partnerschaften
- Inter- und transdisziplinäre Kompetenzen
- Kompetenz in der Wissenschaftssprache Deutsch

²Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst 12 Semester einschließlich der Bachelorarbeit. ⁷Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.
- (2) Vorgeschriebene Praktika/Exkursionen sind in das Studium integriert und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

(1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen und Modulen:

1. Kernfach (131 LP):

- Grundlagenmodule
- Aufbaumodule
- Vertiefungsmodule
- Querschnittmodule
- Komplementärmodule
- Erweiterungsmodule
- Abschlussmodul

2. Kombinationsfach (49 LP):

- K 1 Angewandte Informatik – Multimedia
- K 2 Anglistik/Amerikanistik
- K 3 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien
- K 4 Deutsch als Zweitsprache
- K 5 Sozial- und Kulturanthropologie
- K 6 Geschichte
- K 7 Germanistik
- K 8 Interdisziplinäre Afrikastudien
- K 9 Musikwissenschaft
- K 10 Soziologie
- K 11 Theaterdidaktik
- K 12 Theaterwissenschaft
- K 13 Wirtschafts- und Sozialgeographie
- K 14 Wirtschaftswissenschaften

²Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen über die gewählten Pflicht- und Wahlpflichtfächer hinaus ist nicht möglich.

(2) ¹Die Regelungen bezüglich des Kombinationsfaches bestimmen sich nach den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer in Bachelorstudiengängen. ²Das Kernfach kann mit jedem in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angeführten Kombinationsfach kombiniert werden.

(3) ¹Die Wahl des Kombinationsfaches kann bis zum Beginn des zweiten Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. des vierten Semesters im Teilzeitstudiengang geändert werden. ²Spätere Fach-

wechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich, sofern noch gewährleistet ist, dass die oder der Studierende den Studiengang erfolgreich abschließen kann. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹Im Rahmen der Erweiterungsmodule besteht die Möglichkeit zur Ableistung eines Praktikums von insgesamt 300 Stunden Dauer in einem berufsrelevanten Bereich. ²Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ³Art und Dauer der Praktikumstätigkeit sind vom jeweiligen Unternehmen bzw. Institut zu bescheinigen. ⁴Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen, indem der Praktikant die durchgeführten Tätigkeiten auf mindestens einer DIN-A4-Seite pro Woche darlegt.
- (5) ¹Im Rahmen der Erweiterungsmodule können alternativ auch Leistungen im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht werden. ²Da über die Anerkennung von Auslandssemestern der Prüfungsausschuss zu entscheiden hat, sollten die Studierenden unbedingt an einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. ³Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informiert das International Office. ⁴Auf Grund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengovern muss die Anmeldung für ein Auslandssemester in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben insgesamt zwei Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) der Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen.

³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen oder Prüfer können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferin oder des Prüfers, der Prüfungsbeisitzerinnen oder Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in Verbindung mit der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth (Hochschulzugangssatzung) vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/026) in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. den Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzung nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb des ersten Studienjahres nachreichen.
- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
1. im Kernfach aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit;
 2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Modulprüfungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Heimklausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und Protokollen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 8 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig bis zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1, 2 und 4 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von der Erst- und Zweitprüferin oder dem Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. ⁴Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt, wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁵Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁶Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet.

⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹§ 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung.

¹²Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) ¹Heimklausuren werden innerhalb von 5 bis 10 Tagen bearbeitet; die Prüferin oder der Prüfer legt die genaue Dauer fest. ²Der Prüfungsanspruch soll den Anforderungen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung angemessen sein. ³Die Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.
- (10) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung fünfzehn bis dreißig Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (11) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (12) ¹Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt in der Regel sechs Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die schriftliche Ausarbeitung sowie eine elektronische Fassung der Hausarbeit muss der Dozentin oder dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹⁰Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (13) ¹Protokolle dienen der intensiven Auseinandersetzung mit den Lehr- und Lerninhalten sowie mit dem Verlauf des Unterrichtsgesprächs bzw. der Vorlesung. ²Darüber hinaus haben Protokolle die Funktion der vertieften Nachbereitung einzelner Lehrveranstaltungen. ³Der Umfang eines Protokolls beträgt nach Absprache mit der Lehrperson ca. 4-6 Seiten. ⁴Die Bearbeitungsfrist beträgt 1 bis 2 Wochen. ⁵Die Note wird gemäß § 16 festgesetzt.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit im Kernfach soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁵Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten (Vollzeitstudium) bzw. nach dem zehnten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.

- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt fünfzehn Wochen im Vollzeitstudium bzw. 30 Wochen im Teilzeitstudium. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen im Vollzeitstudium bzw. sechs Wochen im Teilzeitstudium verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinenschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden fristgemäß abzugeben, es sei denn, diese verzichten jeweils auf die Einreichung des gedruckten Exemplars.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5 zu beurteilen. ³Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (10) ¹Die Inhalte der Bachelorarbeit werden in einer 20-minütigen Präsentation wiedergegeben. ²Die Präsentation erfolgt öffentlich vor der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. ³Auf Antrag kann die Präsentation nicht öffentlich sein. ⁴Die Präsentation wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Wird die Präsentation nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.
- (11) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (12) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- „(2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- | | |
|---|-------------------------|
| „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3 |
| „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = 3,7 oder 4,0 |
| „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0 |
- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung im Kernfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten – ohne die Modulnoten der Grundlagen- und Erweiterungsmodule – und der Note der Bachelorarbeit, gewichtet im Verhältnis 1 : 2. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote werden die Note des Kernfachs und die Note des Kombinationsfachs im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussesemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann der Studierende unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 3 auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die zweite Wiederholung kann mündlich erfolgen, auch wenn die beiden vorherigen Prüfungen schriftlich erfolgt sind; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. ³Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung bzw. der nicht bestanden Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung „B.A.“ hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.

- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Arts“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenem Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 5. vor einem Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium.

§ 27

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 11. April 2017 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2017/18 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. *)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 10. September 2026 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 11. September 2026 in Kraft.

ANHANG

Modulübersicht B.A. Interkulturelle Germanistik

Modul- bereichs- kürzel	Bezeichnung des Modul- bereichs	Module	ECTS	Prüfung*	FS
BA.IG.M01	Grundlagen- module	BA.IG.M01-1: Einführung in die interkulturelle Germanistik (1 V)	6	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur	1/2
		BA.IG.M01-2: Einführung in die interkulturelle Literaturwissenschaft (1 PS)	6	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	1/2
		BA.IG.M01-3: Einführung in die interkulturelle Linguistik (1 PS)	6	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	1/2
		Sprachmodule**	8	Klausuren	1 - 4
BA.IG.M02	Aufbau- module	BA.IG.M02-4: Kulturwissenschaftliche Sprach- und Kulturraumforschung (PS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	2/3
		BA.IG.M02-5: Interkulturelle Literaturwissenschaft; Theorien und Methoden der interkulturellen Literaturwissenschaft (PS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	2/3
		BA.IG.M02-6: Interkulturelle Linguistik; Theorien und Methoden der interkulturellen Linguistik (PS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	2/3
BA.IG.M03***	Vertiefungs- module	BA.IG.M03-7: Kulturwissenschaftliche Sprach- und Kulturraumforschung (HS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur	3 - 5
		BA.IG.M03-7-HA: Kulturwissenschaftliche Sprach- und Kulturraumforschung (HS)	8	Hausarbeit	3 - 5
		BA.IG.M03-8: Interkulturelle Literaturwissenschaft (HS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur	3 - 5
		BA.IG.M03-8-HA: Interkulturelle Literaturwissenschaft (HS)	8	Hausarbeit	3 - 5
		BA.IG.M03-9: Interkulturelle Linguistik (HS)	8	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur	3 - 5
		BA.IG.M03-9-HA: Interkulturelle Linguistik (HS)	8	Hausarbeit	3 - 5

Modul- bereichs- kürzel	Bezeichnung des Modul- bereichs	Module	ECTS	Prüfung*	FS
BA.IG.M04	Querschnitts- module	BA.IG.M04-10: Lesen, Schreiben und Präsentieren (PS)	7	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	1/2
		BA.IG.M04-11: Erkenntnis- interessen und Wissenschafts- kulturen (PS)	7	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	2/3
		BA.IG.M04-12: Kandidaten- und/oder Projektseminar (PS)	7	Protokoll/ Klausur/ Heimklausur/ Hausarbeit	4/5
BA.IG.M05	Komple- mentär- module	Module aus einem anderen als dem gewählten Kombi-na- tionsfach oder einem Bachelorstudiengang. Die Mo- dule müssen aus ein und dem- selben Kombinationsfach bzw. Bachelorstudiengang gewählt werden. Ein Belegen von Mo- dulen aus verschiedenen Kom- binationsfächern bzw. Ba- chelorstudiengängen ist unzu- lässig.	11	Je nach gewähltem Modul, siehe jeweilige PSO	1 - 6
BA.IG.M06****	Erweiterungs- module	BA.IG.M06-13: Praktikum	10	-	5/6
		BA.IG.M06-14: Sprachmodule	10	Je nach gewähltem Modul, siehe jeweilige PSO	1 - 6
		BA.IG.M06-15: Module aus ei- nem Kombinationsfach oder einem Bachelorstudien- gang, die nicht bereits in die- sem Kernfach oder dem ge- wählten Kombinationsfach be- legt wurden	10	Je nach gewähltem Modul, siehe jeweilige PSO	5/6
BA.IG.M07	Abschluss	BA.IG.M06-16: Abschlussmodul	15	BA-Arbeit (12 LP) + Präsentation (3 LP)	6
	Kombinationsfach: • Angewandte Informatik – Multimedia • Anglistik/Amerikanistik • Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstu- dien • Deutsch als Zweitsprache • Sozial- und Kulturanthropologie • Geschichte		49		1 - 6

Modul- bereichs- kürzel	Bezeichnung des Modul- bereichs	Module	ECTS	Prüfung*	FS
	• Germanistik • Interdisziplinäre Afrikastudien • Musikwissenschaft • Soziologie • Theaterdidaktik • Theaterwissenschaft • Wirtschafts- und Sozialgeographie • Wirtschaftswissenschaften				

* Schrägstriche („/“) geben alternative Prüfungsformen an. Endnotenrelevant sind die Module der Bereiche BA.IG.M02 Aufbaumodule, BA.IG.M03 Vertiefungsmodule, BA.IG.M04 Querschnittsmodule, BA.IG.M05 Komplementärmodule und BA.IG.M07 Abschluss.

** Denjenigen Studierenden, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen, wird empfohlen, Deutschsprachmodule zu belegen, um Niveau C1 zu erreichen. Alle anderen Studierenden sollten Module typologisch distanter Sprachen belegen.

*** Studierende belegen im Modulbereich „BA.IG.M03: Vertiefungsmodule“ jeweils ein Modul der Kulturwissenschaftlichen Sprach- und Kulturraumforschung (BA. IG.M03-7 oder BA.IG.M03-7-HA), Interkulturellen Literaturwissenschaft (BA.IG.M03-8 oder BA.IG.M03-8-HA) und Interkulturellen Linguistik (BA.IG.M03-9 oder BA.IG.M03-9-HA). Dabei ist mindestens ein Modul BA.IG.M03-7-HA, BA.IG.M03-8-HA oder BA.IG.M03-9-HA zu wählen, dass mit einer Hausarbeit abschließt.

**** Studierende erwerben 10 LP in einem Praktikum (BA.IG M06-13), in Sprachmodulen (BA.IG.M06-14) oder Modulen aus einem anderen als dem gewählten Kombinationsfach oder einem Bachelorstudiengang, die nicht bereits in BA.IG.M05 belegt wurden (BA.IG.M06-15).“